

Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V außerhalb der systematischen PAR-Behandlung ab 01.07.2021

Abrechnungsbestimmungen/Erläuterungen		
<p>Anspruchsberechtigter Personenkreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX erhalten • und bei denen die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, • oder die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen, • oder bei denen die Kooperationsfähigkeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist 		
<p>Anzeigepflicht gegenüber der Krankenkasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der vertragszahnärztlichen Entscheidung können o. g. Versicherte anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie Leistungen in einem bedarfsgerecht modifizierten Umfang zur Behandlung einer Parodontitis ohne Antrags- und Genehmigungsverfahren erhalten • über das Formular 5e erfolgt gegenüber der Krankenkasse die Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V gemäß Abschnitt B V. Ziffer 2 der Behandlungsrichtlinie 		
<p>Kennzeichnung der Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • PAR-Leistungen für anspruchsberechtigte Versicherte nach § 22a SGB V werden bei der Abrechnung mit einem zusätzlichen „S“ gekennzeichnet • folgende Leistungen sind außerhalb der PAR-Richtlinie abrechnungsfähig: 4S, AITaS, AITbS, CPTaS, CPTbS, UPTcS, UPTdS, UPTeS, UPTfS, 108S, 111S, 602 		
Auszüge aus der Behandlungsrichtlinie I. Abschnitt B V. 2.	Abrechnung erfolgt über Geb.-Pos.	Bewertung
<p>„Die Leistungen erhalten die Versicherten nach Satz 1 wie folgt:</p> <p>a) Erhebung von Anamnese, Befund und Diagnose nach § 3 PAR-Richtlinie als Grundlage für die Therapie, sofern dies aufgrund der individuellen Situation der Versicherten oder des Versicherten nicht vollständig möglich ist, zumindest die Messung der Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn (mesioapproximal und distoapproximal) in Millimetern.“</p>	<p>4 Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus</p>	<p>44 Punkte</p>
<p>„b) bei Sondierungstiefen von ≥ 4 mm Behandlung der Parodontitis mittels antiinfektiöser Therapie nach § 9 PAR-Richtlinie.“</p>	<p>AIT Antiinfektiöse Therapie a) je behandeltem einwurzeligen Zahn b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn</p>	<p>14 Punkte 26 Punkte</p>

Auszüge aus der Behandlungsrichtlinie I. Abschnitt B V. 2.	Abrechnung erfolgt über Geb.-Pos.	Bewertung
<p>„Bei Versicherten, die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen, kann in Ausnahmefällen an Zähnen mit einer Sondierungstiefe von ≥ 6 mm anstelle der antiinfektiösen Therapie eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen) erfolgen. Die Entscheidung, ob ein offenes Vorgehen durchgeführt wird, trifft die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt nach gemeinsamer Erörterung mit der oder dem Versicherten oder ihrer oder seiner Bezugsperson.</p> <p>Im Frontzahnbereich besteht aus ästhetischen Gründen eine strenge Indikation zum offenen Vorgehen.“</p>	<p>CPT Chirurgische Therapie a) je behandeltem einwurzeligen Zahn b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn</p>	<p>22 Punkte 34 Punkte</p>
<p>„c) adjuvante systemische Antibiotikatherapie entsprechend § 10 PAR-Richtlinie“</p>		
<p>„d) drei bis sechs Monate nach Beendigung der antiinfektiösen oder ggf. der chirurgischen Therapie, für die Dauer von zwei Jahren einmal je Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Messung der Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn (mesioapproximal und distoapproximal) in Millimetern sowie die Erhebung von Sondierungsbluten und - die subgingivale Instrumentierung an den betroffenen Zähnen, mit einer Sondierungstiefe von ≥ 4 mm und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von ≥ 5 mm, sowie - die vollständige supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anheftenden Biofilmen und Belägen.“ 	<p>UPT Unterstützende Parodontistherapie</p> <p>UPTd</p> <p>UPTe UPTf</p> <p>UPTc</p>	<p>15 Punkte 5 Punkte 12 Punkte 3 Punkte</p>
<p>weitere abrechnungsfähige Leistungen</p>	<p>Geb.-Pos.</p>	<p>Bewertung</p>
<p>Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung</p>	<p>108</p>	<p>6 Punkte</p>
<p>Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung</p>	<p>111</p>	<p>10 Punkte</p>
<p>Portokosten gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA-Z</p>	<p>602</p>	<p>Betrag in Cent</p>